



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-175/2005 Aktenzeichen: Datum: 15.11.2005 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Finanzen					
Betreff: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Ortsteil Zieko						
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis				
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
22.11.2005	Hauptausschuss					
06.12.2005	Ortschaftsrat Zieko					
08.12.2005	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Ortsteil Zieko.

Beschlussbegründung:

Nach Artikel 106 (6) des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Recht zu, die Hebesätze für Realsteuern festzusetzen. Dementsprechend sind gemäß § 25 GrStG die Hebesätze von der heheberechtigten Gemeinde zu bestimmen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatzsatzung festgelegt.

Mit Erlass der Haushaltssatzung hat der demnach jährlich in der Haushaltssatzung aufzunehmende § 5 nur deklaratorisch Bedeutung. Die Haushaltssatzung hat dann keine Außenwirkung und ist nur eine Satzung im formellen Sinn.

Die nachträgliche Aufnahme der Hebesätze in der Haushaltssatzung ist kenntlich zu machen (z. B. „die Gemeindesteuern sind festgesetzt“).

Eine Erhöhung der Hebesätze resultiert aus der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2003 vom 21.10.2003 (BV-168/2003) sowie aus der Festlegung, die Hebesätze für den OT Zieko stufenweise bis 2008 anzugleichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.: **90000.001009**
 90000.003001

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer